

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2005

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 25. November 2005

Nr. 16

Tag	INHALT	Seite
18. 10. 05	Verordnung der Landesregierung über die Aufhebung der allgemeinen Sperrzeit anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2006	685
8. 11. 05	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Wahl der Frauenvertreterin	685
21. 11. 05	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung MLR	687
21. 11. 05	Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung	688
17. 10. 05	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtungen und zur Präsenz der Professoren an Berufsakademien (Lehrverpflichtungsverordnung für Berufsakademien – BALVVO)	689
25. 10. 05	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Höchstbeträge-Verordnung	690
31. 10. 05	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts »Zweites Deutsches Fernsehen« vom 2. April 1962	691
24. 10. 05	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Wildentierbacher Berg«	691
11. 10. 05	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Zuständigkeit der Gemeinde Trossingen, Landkreis Tuttlingen als örtliche Straßenverkehrsbehörde	694

Verordnung

der Landesregierung über die Aufhebung der allgemeinen Sperrzeit anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2006

Vom 18. Oktober 2005

Auf Grund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Zeit vom 26. Mai 2006 bis zum 23. Juli 2006 wird die Sperrzeit im Sinne von § 9 Abs. 1 der Gaststättenverordnung für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten mit Ausnahme von Spielhallen aufgehoben. Die zuständigen Behörden können hiervon abweichende Regelungen nach Maßgabe der §§ 11 und 12 der Gaststättenverordnung treffen.

(2) Nicht auf dem Sperrzeitenrecht beruhende zeitliche oder sonstige Beschränkungen für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften sowie von öffentlichen Vergnügungsstätten bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2006 außer Kraft.

STUTTGART, den 18. Oktober 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER	STÄCHELE
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	HAUK
RENNER	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Wahl der Frauenvertreterin

Vom 8. November 2005

Auf Grund von § 17 Abs. 3 Satz 3 des Chancengleichheitsgesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 650) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Frauenvertreterin vom 12. Februar 1996 (GBL. S. 133) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
»Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit«.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Verfahrensgrundsatz

Der Bestellung der Beauftragten für Chancengleichheit aus dem Kreis der Beschäftigten in der Dienststelle geht die Durchführung der Wahl voraus, soweit sich mindestens eine zur Ausübung des Amtes bereite Beschäftigte findet und die Dienststelle im Falle einer Einzelbewerbung nicht von der Durchführung des Wahlverfahrens absieht.«

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte »Beteiligung an der Vorentscheidung und« gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
»(1) An der Wahl können sich alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle beteiligen. Stichtag ist der Wahltag.«
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
»(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist die Eintragung in die Liste nach § 7 Abs. 3.«

4. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

Wählbarkeit

Wählbar für das Amt der Beauftragten für Chancengleichheit sind alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle.«

5. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Fristen für die Wahl

Die Wahl muss bis eine Woche vor Ablauf der bisherigen Amtszeit der Beauftragten für Chancengleichheit abgeschlossen sein.«

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte »Vorentscheidung und« gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
- d) Im neuen Absatz 2 wird die Angabe »Absatz 2« durch die Angabe »Absatz 1« ersetzt.

7. § 6 wird aufgehoben.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Dienststelle bestellt einen Wahlvorstand aus drei Beschäftigten und überträgt einer Person von ihnen den Vorsitz. Dem Wahlvorstand soll mindestens eine Frau angehören.«

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

»(2 a) Die Dienststelle unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere erstellt sie eine Namensliste (Familien- und Vornamen) der weiblichen Beschäftigten.«

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe »(§ 6 Abs. 2)« gestrichen.

- d) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 6 wird das Wort »Frauenvertreterin« durch die Worte »Beauftragten für Chancengleichheit« ersetzt.

- e) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 11 wird die Angabe »§ 5 Abs. 3« durch die Angabe »§ 5 Abs. 2« ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Frauenvertreterin« durch die Worte »Beauftragten für Chancengleichheit« ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

»(1 a) Geht innerhalb der Frist des Absatzes 1 nur eine gültige Bewerbung ein, kann die Dienststelle von der weiteren Durchführung des Wahlverfahrens absehen und diese Person zur Beauftragten für Chancengleichheit bestellen.«

- c) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Einzelbewerbung von der Durchführung des Wahlverfahrens abgesehen werden kann.«

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

»(2 a) Geht innerhalb der Nachfrist nur eine gültige Bewerbung ein, gilt Absatz 1 a entsprechend.«

10. In § 9 Abs. 8 Satz 2 wird das Wort »Frauenvertreterin« durch die Worte »Beauftragten für Chancengleichheit« ersetzt.

11. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe »(§ 5 Abs. 4)« durch die Angabe »(§ 5 Abs. 3)« ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »Frauenvertreterin« durch die Worte »Beauftragte für Chancengleichheit« ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »Frauenvertreterin« durch die Worte »Beauftragten für Chancengleichheit« ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »Frauenvertreterin« durch die Worte »Beauftragte für Chancengleichheit« ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort »Frauenvertreterin« durch die Worte »Beauftragten für Chancengleichheit« ersetzt.

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
»(6) Die Absätze 3 und 5 gelten im Falle der Bestellung der Beauftragten für Chancengleichheit nach § 8 Abs. 1 a und 2 a entsprechend.«

13. In § 12 wird das Wort »Frauenvertreterin« durch die Worte »Beauftragten für Chancengleichheit« ersetzt.

14. In § 13 wird das Wort »Frauenvertreterin« durch die Worte »Beauftragten für Chancengleichheit« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. November 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	HAUK
RENNER	GÖNNER
PROF. DR. REINHART	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung MLR

Vom 21. November 2005

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 12 Satz 2 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471),
2. § 5 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes (DirektZahl-VerpflG) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1767),
3. § 42 Abs. 1 Satz 4 und § 70 Abs. 11 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618):

Artikel 1

Änderung der Subdelegationsverordnung MLR

Die Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBI. S. 115) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

»§ 6a

Milch- und Margarinegesetz

Die Ermächtigung, Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 6 und § 7 des Milch- und Margarinegesetzes zu

erlassen, wird auf das Ministerium übertragen. Die Rechtsverordnungen ergehen im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium.«

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

»§ 7a

Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

1. nach § 5 Abs. 3 DirektZahlVerpflG und
 2. auf Grund von Rechtsverordnungen, welche die Bundesregierung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 DirektZahl-VerpflG erlässt, soweit die Landesregierungen darin nach dessen Absatz 4 Satz 1 zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden,
- werden auf das Ministerium übertragen.«
3. nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

»§ 10a

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch

Die Ermächtigungen, Rechtsverordnungen auf Grund von § 42 Abs. 1 Satz 3 und § 70 Abs. 11 Satz 1 LFGB zu erlassen, werden auf das Ministerium übertragen.«

Artikel 2

Änderung und Aufhebung von Verordnungen

§ 1

Änderung von Verordnungen

§§ 2 bis 8 der Agrarstatistik-Durchführungsverordnung vom 10. Dezember 1990 (GBI. S. 399), geändert durch Verordnung vom 10. November 1997 (GBI. S. 450), werden aufgehoben.

§ 2

Aufhebung von Verordnungen

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Margarinegesetz vom 18. Februar 1991 (GBI. S. 149),
2. Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 16. Januar 1968 (GBI. S. 51),

§ 3

Fortgeltung bisheriger Verordnungen

Verordnungen, die auf Grund der in § 2 Nr. 1 genannten bisherigen Ermächtigungen ergangen sind, bleiben in Kraft. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum wird ermächtigt, diese Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. November 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER

STÄCHELE

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

PROF. DR. GOLL

STRATTHAUS

HAUK

GÖNNER

PROF. DR. REINHART

DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung der Landesregierung
und des Innenministeriums
zur Änderung der Verfahrensverordnung
zur Landesbauordnung**

Vom 21. November 2005

Auf Grund von § 73 Abs. 2 und 4 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 (GBI. S. 617) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung vom 13. November 1995 (GBI. S. 794), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 884), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Innenministeriums« ersetzt.
2. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe »nach den Absätzen 2 bis 5« durch die Angabe »nach den Absätzen 2 bis 4« ersetzt.
3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage

(zu § 18 Abs. 5)

Gemeinden und Gemeindeteile in besonders erdbebengefährdeten Gebieten

1. Regierungsbezirk Freiburg

- Binzen
- Efringen-Kirchen ohne die Gemarkung Blansingen
- Eimeldingen
- Fischingen
- Grenzach-Wyhlen
- Inzlingen
- Irndorf

- Kandern nur die Gemarkungen Holzen und Wollbach
- Lörrach
- Rheinfelden (Baden) nur die Gemarkungen Adelhausen, Degerfelden, Eichsel und Herten
- Rümmlingen
- Schallbach
- Steinen nur die Gemarkung Hüsing
- Weil am Rhein
- Wittlingen

2. Regierungsbezirk Tübingen

- Albstadt
- Ammerbuch nur die Gemarkungen Entringen, Pfäffingen und Poltringen
- Balingen
- Beuron nur die Gemarkung Hausen
- Bingen nur die Gemarkungen Hochberg und Hornstein
- Bisingen
- Bitz
- Bodelshausen
- Burladingen
- Dülzingen
- Gammertingen ohne die Gemarkung Kettenacker
- Geislingen (Zollernalbkreis) ohne die Gemarkungen Erlaheim und Binsdorf
- Gomaringen
- Grosselfingen
- Haigerloch nur die Gemarkungen Hart, Owingen und Stetten
- Hausen am Tann
- Hechingen
- Hettingen ohne die Gemarkung Inneringen
- Hirrlingen
- Inzigkofen ohne die Gemarkung Engelswies
- Jungingen
- Kirchentellinsfurt
- Kusterdingen
- Leibertingen nur die Gemarkung Kreenheinstetten
- Meßstetten
- Mössingen
- Nehren
- Neufra
- Neustetten ohne die Gemarkung Wolfenhausen
- Nusplingen
- Obernheim
- Ofterdingen
- Pfullingen ohne die östliche Teilfläche (Gemarkung Pfullingen, Gewanne Übersberg, Hülbenwald und Gerstenberg)
- Rangendingen

- Reutlingen nur die Gemarkungen Bronnweiler, Degerschlacht, Gönningen, Ohmenhausen, Reutlingen und Reutlingen-Betzingen
 - Rottenburg am Neckar ohne die Gemarkungen Baisingen, Eckenweiler, Ergenzingen, Hailfingen und Seeborn
 - Schwenningen
 - Sigmaringen
 - Sonnenbühl
 - Starzach nur die Gemarkung Wachendorf
 - Stetten am kalten Markt
 - Straßberg
 - Trochtelfingen ohne die Gemarkung Wilsingen
 - Tübingen
 - Veringenstadt
 - Wannweil
 - Winterlingen
3. Exklaven anderer Gemeinden, die vom Gebiet der aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile umschlossen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. November 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	HAUK
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
	DR. MEHRLÄNDER

Innenministerium

RECH

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtungen und zur Präsenz der Professoren an Berufsakademien (Lehrverpflichtungsverordnung für Berufsakademien – BALVVO)

Vom 17. Oktober 2005

Auf Grund von § 84 Abs. 6 Satz 7 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

Umfang der Lehrverpflichtungen

(1) Die Lehrverpflichtungen des beamteten Lehrpersonals an den Berufsakademien betragen im Studienjahr

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. für Professoren für Lehraufgaben | 576 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 2. für Professoren als Studiengangsleiter oder Professoren mit Studiengangsleiterfunktion | |
| a) bei einer Betreuung von einem Kurs | 432 Lehrveranstaltungsstunden, |
| b) bei einer Betreuung von zwei Kursen | 360 Lehrveranstaltungsstunden, |
| c) bei einer Betreuung von drei Kursen | 288 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 3. für stellvertretende Direktoren und Leiter einer Außenstelle | 192 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 4. für Direktoren | 128 Lehrveranstaltungsstunden. |

(2) Für Studienbereichsleiter vermindert sich die Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 um 80 Lehrveranstaltungsstunden im Studienjahr.

(3) Ein Professor als Studiengangsleiter oder ein Professor mit Studiengangsleiterfunktion soll grundsätzlich nicht mehr als drei Kurse betreuen. Diese Kurszahl kann aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums vorübergehend überschritten werden. In einem solchen Falle kann der Direktor für jeden zusätzlich zu betreuenden Kurs eine Deputatsermäßigung von bis zu 40 Lehrveranstaltungsstunden im Studienjahr gewähren.

(4) Bei Angestellten einschließlich befristet beschäftigten Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte auf Grund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 und 2 genannten Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen.

§ 2

Lehrveranstaltungen

(1) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von mindestens 45 Minuten.

(2) Auf die Lehrverpflichtung werden die Lehrveranstaltungen, die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung BA-Wirtschaft, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung BA-Technik und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung BA-Sozialwesen vorgesehen sind, angerechnet. Darüber hinausgehende Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle nach der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Studienakademie tätiges Lehrpersonal angeboten werden. Im Hauptamt erbrachte Lehrleistungen im Bereich der Weiterbildung können auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Voraussetzung für eine Anrechnung ist, dass es sich um kostendeckende Weiterbildungsangebote handelt.

(3) Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Lehrveranstaltungsstunden berücksichtigt.

(4) Betreuungstätigkeiten für Diplomarbeiten, andere Studienabschlussarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten können durch den Direktor unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von 80 Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden, sofern das Lehrangebot nach dem jeweiligen Studienplan und der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung gewährleistet bleibt.

§ 3

Ausgleichsmöglichkeiten

Bleibt das nach der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erforderliche Gesamtlehrangebot der Lehrperson in jedem Studienjahr gewährleistet und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so kann eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Studienjahre erfüllen. Dabei soll die Lehrtätigkeit die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

§ 4

Abweichender Lehrbedarf

Beim Vorliegen besonderer Gründe in einem Studienjahr kann das Wissenschaftsministerium die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen zeitlich befristet erhöhen. Die erhöhte Lehrverpflichtung ist bei den übrigen dienstlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

§ 5

Andere Funktionen

(1) Für Betreuungstätigkeiten sowie zur Wahrnehmung anderer als der in § 1 erfassten Funktionen, die von der Verwaltung nicht übernommen werden können, insbesondere für die Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, die Betreuung der Bibliothek, die Leitung des Prüfungsamtes und den Aufbau von Studiengängen, kann der Direktor die Lehrverpflichtung ermäßigen. Ermäßigungen dürfen nur Lehrpersonen gewährt werden, die mit der Erledigung solcher Aufgaben beauftragt sind, deren Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist. Die Summe der Ermäßigungen darf bei den einzelnen Lehrpersonen 128 Lehrveranstaltungsstunden im Studienjahr nicht überschreiten.

(2) Das Wissenschaftsministerium legt für jede Berufsakademie einen Höchstsatz für den Gesamtumfang dieser Ermäßigungen fest.

(3) Führt die Lehrverpflichtung nach dieser Verordnung in besonderen Einzelfällen zu einer Arbeitszeit, die auf Dauer erheblich von der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit gemäß § 1 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung abweicht, kann das Wissenschaftsministerium die Lehrverpflichtung erhöhen oder ermäßigen.

§ 6

Schwerbehinderte Menschen

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann auf Antrag vom Wissenschaftsministerium ermäßigt werden

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 vom Hundert bis zu 15 vom Hundert;
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 vom Hundert bis zu 20 vom Hundert.

§ 7

Präsenz der Professoren

Die Professoren sind verpflichtet, an der Studienakademie anwesend zu sein, damit die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstaufgaben gewährleistet ist. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Dienstaufgaben gehören neben den Lehraufgaben auch das Prüfungswesen, die Teilnahme an Gremiensitzungen und an anderen dienstlichen Veranstaltungen sowie in angemessenem Umfang die Mitwirkung bei allgemeinen Aufgaben der Studienakademie. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen ist in der Regel auf sechs Stunden je Tag zu begrenzen. Ausnahmen regelt der Direktor.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lehrverpflichtungsverordnung für Berufsakademien vom 15. September 1986 (GBI. S. 317), geändert durch Artikel 85 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), außer Kraft.

STUTTGART, den 17. Oktober 2005

PROF. DR. FRANKENBERG

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Höchstbeträge-Verordnung

Vom 25. Oktober 2005

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2415),

2. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2002 (GBL. S. 154), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 29. Oktober 2004 (GBL. S. 810):

Artikel 1

Die Höchstbeträge-Verordnung vom 14. Dezember 2004 (GBL. S. 920) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte »Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrKV« durch die Worte »Schönheitsreparaturen und kleine Instandhaltungen nach § 28 Abs. 3 und 4 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2179)« ersetzt.
2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:
»Kostenansätze für Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrKV sind keine Betriebskosten.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

STUTTGART, den 25. Oktober 2005

RECH

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts »Zweites Deutsches Fernsehen« vom 2. April 1962

Vom 31. Oktober 2005

Auf Grund von § 25 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts »Zweites Deutsches Fernsehen« und des Beschlusses des Fernseh Rates des Zweiten Deutschen Fernsehens vom 20. Mai 2005 wird folgende Änderung der Satzung bekannt gemacht:

1. In § 19 Abs. 3 f) wird der Betrag »DM 500 000« durch den Betrag »€ 250 000« ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21

Beschwerdeordnung

(1) Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, sind vom Intendanten innerhalb angemessener Zeit schriftlich zu beantworten.

(2) Werden Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, unmittelbar und ausdrücklich an den Fernseh Rat oder dessen Vorsitzenden gerichtet, sind sie dem Intendanten zur Stellungnahme gegenüber dem Beschwerdeführer zuzuleiten. Der Vorsitzende des Fernseh Rates teilt dem Beschwerdeführer die Weiterleitung der Beschwerde an den Intendanten mit. Die Beantwortung der Programm Beschwerde durch den Intendanten soll innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde beim Intendanten erfolgen. Der Intendant unterrichtet den Vorsitzenden des Fernseh Rates nach erfolgter Stellungnahme über deren Inhalt. Der Intendant informiert den Beschwerdeführer über die Unterrichtung des Vorsitzenden des Fernseh Rates.

(3) Ist der Beschwerdeführer mit der Antwort des Intendanten nicht zufrieden und fordert er eine Behandlung seiner Beschwerde im Fernseh Rat, so leitet der Vorsitzende des Fernseh Rates diese an den zuständigen Programmausschuss des Fernseh Rates als Beschwerdeausschuss weiter. Nach Behandlung der Beschwerde legt der Beschwerdeausschuss das Ergebnis dem Fernseh Rat in Form einer Beschlussempfehlung für die nächste Sitzung vor. Der Beschwerdeführer ist nach erfolgter Behandlung seiner Beschwerde durch den Fernseh Rat über den Ausgang des Verfahrens schriftlich zu unterrichten.

(4) Der Vorsitzende berichtet in jeder Sitzung des Fernseh Rates über Anzahl und Inhalt von Programm beschwerden gemäß § 2 sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug, die an den Fernseh Rat gerichtet sind.

3. In § 25 Abs. 2 wird der Begriff »Verkündungsblätter« durch den Begriff »Verkündungsblätter« ersetzt.

STUTTGART, den 31. Oktober 2005

BÖHMLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Wildentierbacher Berg«

Vom 24. Oktober 2005

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBL. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 17. März 2005 (GBL. S. 206), und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBL. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Niederstetten, Main-Tauber-Kreis, werden

zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Wildentierbacher Berg«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist mit Ausnahme des Flurstücks 3582 zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 37,5 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst im Wildentierbacher Tal, einem Seitental des Vorbachtales, den Südhang der Gewanne »Wildentierbacher Berg«, »Altenberg«, »Edelsklinge« und »Mittelberg«. Die südliche Begrenzung bildet ein am Talboden verlaufender asphaltierter Feldweg. Von hier aus erstreckt sich das Naturschutzgebiet bis zur Hangkante hinauf. Dort bilden im Nordwesten die Birkenstraße und im Norden und Nordosten Feldwege die Grenze. Im Westen endet das Gebiet mit den Flurstücken Nrn. 3582 und 3597. Im Südwesten reicht es bis an die Siedlungsgrenze von Niederstetten heran (Flurstücke Nrn. 3605, 3603, 3598 und 3597). Im Osten grenzt es an die Verbindungsstraße zwischen der L 1020 und der K 2865. Im Nordwesten quert die K 2865 am »Wildentierbacher Berg« das Naturschutzgebiet. Die Straße wurde ausgegrenzt, das Naturschutzgebiet besteht somit aus zwei Teilflächen.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 5. Mai 2004 im Maßstab 1:25 000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 5. Mai 2004 im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist

- die Erhaltung und Entwicklung der für das Taubertypischen Steinriegellandschaft. Die alte, durch

die historische Weinbaunutzung entstandene Kulturlandschaft zeichnet sich durch einen vielfältigen Lebensraumkomplex aus Magerrasen, Glatthaferwiesen, Streuobstwiesen, Steinriegel, Feldhecken, Feldgehölzen und Gebüsch aus.

- der Schutz und die Förderung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt. Hierbei sind Erhalt und Weiterentwicklung von Magerrasen und Glatthaferwiesen in arten- und blütenreicher Ausbildung durch Sicherstellung einer extensiven Nutzung und Pflege von großer Bedeutung.
- die Erhaltung der Steinriegel als einzigartige nutzungs- und kulturhistorische Zeugen und als wertvolle trocken-heiße Sonderstandorte für eine spezielle Flora und Fauna in ihrem jetzigen weitgehend offenen Zustand. Sie sind der prägende Biotoptyp des Naturschutzgebietes.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I (insbesondere 6210 »Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen« und 6510 »Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe«) der FFH-Richtlinie.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde unangeleint und außerhalb der Wege laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder

der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
6. im Bereich der Magerrasen, mageren Wiesen und Steinriegel zu pferchen sowie land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrrädern zu befahren;
3. außerhalb der Wege zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten; dies gilt nicht für die Verbrennung von Obstbaumschnitt oder Gehölzschnitt aus der Landschaftspflege;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Steinriegel und Trockenmauern nicht beeinträchtigt werden;
5. im Bereich der Magerrasen, mageren Wiesen und Steinriegel nicht gepfercht sowie land- oder forstwirtschaftliche Produkte dort nicht gelagert werden;
6. keine bauliche Anlagen errichtet werden; für die Beweidung ist die Verwendung von mobilen Weidezäunen – nicht jedoch Stacheldraht – sowie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde die Errichtung stationärer Weidezäune zulässig.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
2. Entwässerungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden;
3. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
4. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume mit Ausnahme der Nadelholzaufforstungen einschließlich deren Tothölzer bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich oder eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkalamitäten zu erwarten ist.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (insbesondere Magerrasen) und nur landschafts-

- gerecht aus naturbelassenen Hölzern im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden;
2. keine weiteren Futterstellen angelegt werden;
 3. außerhalb des Waldes keine Wildäcker angelegt werden;
 4. auf Magerrasen, artenreichen Wiesen, wärmeliebenden Staudensäumen und Steinriegeln keine Kirrplätze und Ablenkungsfütterungen angelegt werden;
 5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzweckes;
 6. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.
- (4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§ 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung oder Ausnahme nach § 26 c NatSchG erforderlich werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamts Main-Tauber-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet »Niederstetten« vom 14. Oktober 1992 (Amtsblatt Niederstetten vom 21. Oktober 1992) für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

STUTTGART, den 24. Oktober 2005

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Nach § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Zuständigkeit der Gemeinde Trossingen, Landkreis Tuttlingen als örtliche Straßenverkehrsbehörde

Vom 11. Oktober 2005

Das Regierungspräsidium Freiburg als Höhere Straßenverkehrsbehörde hat gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. 1990, S. 427), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996, S. 29) festgestellt, dass die Gemeinde Trossingen, Landkreis Tuttlingen die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Zuständigkeitsübergang erfüllt.

Sie wird deshalb auf Antrag gemäß § 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2006 zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde erklärt.

FREIBURG I. BR., den 11. Oktober 2005

DR. VON UNGERN-STERNBERG

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelangaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 6 66 01-43, Telefax (0711) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

Einband- decken 2005

**Versandstelle
des Gesetzblattes für
Baden-Württemberg**

Postfach 1043 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 EUR** einschließlich **Porto** und **Verpackung**.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2006.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2005 **wird den Beziehern im März 2006 kostenlos** zugesandt.